

Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 01.03.2016
Fundstelle: Brem.ABl. 2016, 130

Aufgrund § 30, § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt:

1. Bestimmung der Stellen für Fachgutachten nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 BremPPV

Personen, die als Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von [§ 1 Satz 1](#), [§ 2 Absatz 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von Sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht \(Bremische Anlagenprüfverordnung\)](#) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 82) anerkannt werden wollen, müssen für die jeweilige Fachrichtung nach [§ 29 BremPPV](#) den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten nach [§ 30 BremPPV](#) der nachstehend bezeichneten Stellen nachweisen:

- a) Brandenburgische Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, für alle Fachrichtungen nach [§ 29 BremPPV](#),
- b) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr-Fachausschuss für „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik“ -, Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen für die Fachrichtungen
 - Lüftungsanlagen ([§ 29 Nummer 1 BremPPV](#)),
 - CO-Warnanlagen ([§ 29 Nummer 2 BremPPV](#)),
 - Rauchabzugsanlagen ([§ 29 Nummer 3 BremPPV](#)),
 - Feuerlöschanlagen ([§ 29 Nummer 4 BremPPV](#)).

- c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Geschäftsbereich Recht, Zentrale Dienste, - Fachgremium „Elektrotechnik“ -, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken für die Fachrichtung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen ([§ 29 Nummer 6 BremPPV](#)),
 - Sicherheitsstromversorgungen ([§ 29 Nummer 7 BremPPV](#)).

2. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. März 2016 zu vervielfältigen sind, beträgt 109,57. Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2010 = Preisindexzahl 100

Preisindexzahl 109,57 gültig ab 1. März 2016

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	124
2.	Wochenendhäuser	108
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	167
4.	Schulen	158
5.	Kindertageseinrichtungen	141
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	141
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	164
8.	Krankenhäuser	184
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	141
10.	Hallenbäder	152
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und	

	landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	60
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	50
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	42
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	93
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	83
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	126
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	91
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	110
18.	Tiefgaragen	169
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

3. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Juli 2015 5 847,05 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von **100,00 Euro**.

Bremen, den 26. Februar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr